

Öffentliche Sachen

Öffentliche Sachen sind Sachen, die dem Recht der öffentlichen Sachen unterfallen. Der Status als öffentliche Sache wird durch einen hoheitlichen Akt, die sog. Widmung, begründet (und kann durch den actus contrarius der Entwidmung aufgehoben werden). Gegenstand der Widmung können auch andere als Sachen i.S.d. § 90 BGB sein; das Recht der öffentlichen Sachen ist nicht auf den privatrechtlichen Sachbegriff beschränkt. Durch die Widmung werden zum einen die ggf. an der Sache bestehenden privatrechtlichen Verfügungsbefugnisse eingeschränkt, zum anderen erfolgt durch sie die Bestimmung des jeweiligen Gemeinwohlzwecks der Sache. Die Zweckbestimmung kann auch durch Umwidmung geändert werden. Die Widmung kann durch ausdrücklichen Rechtsakt sowie grds. auch konkludent durch z.B. tatsächliches Zurverfügungstellen oder Indienstrahmung erfolgen; Entsprechendes gilt für die Um- und Entwidmung.

Unterschieden werden kann zwischen öffentlichen Sachen im (internen) Verwaltungsgebrauch und öffentlichen Sachen im (externen) Zivilgebrauch. Letztere stehen grds. gerade auch Zivilpersonen zum Gebrauch zur Verfügung. Bei öffentlichen Sachen im Zivilgebrauch kann wiederum zwischen solchen im Gemeingebrauch, solchen im Sondergebrauch und solchen im Anstaltsgebrauch unterschieden werden.¹

öffentliche Sachen im Gemeingebrauch	öffentliche Sachen im Sondergebrauch	öffentliche Sachen im Anstaltsgebrauch	öffentliche Sachen im Verwaltungsgebrauch	öffentliche Sachen staatskirchenrechtlicher K.d.ö.R.
<p>Öffentliche Sachen im Gemeingebrauch sind z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Straßen (Widmung durch Allgemeinverfügung nach Bundesfernstraßenrecht oder dem Straßen- und Wege recht der Länder; stark formalisiert) • Wasserstraßen (Widmung durch/aufgrund von Gesetz nach §§ 5 f. WaStrG sowie den Landeswassergesetzen) • der hohe Luftraum (Widmung durch Gesetz: § 1 I LuftVG) • der Meeresstrand (Widmung durch Gewohnheitsrechtssatz) 	<p>Öffentliche Sachen im Sondergebrauch sind öffentliche Gewässer im Rahmen wasserwirtschaftlicher Nutzungen (§ 9 WHG); die Nutzung als Verkehrswege fällt bereits unter den Gemeingebrauch</p>	<p>Öffentliche Sachen im Anstaltsgebrauch können sein: Badeanstalten, Theater, Parkanlagen, Friedhöfe, Krankenhäuser, Kanalisationsnetze usw. Hierzu können also insbes. auch die von den Einwohnern benutzbaren „öffentlichen Einrichtungen“ i.S.d. Kommunalverfassungen bzw. Gemeindeordnungen, Kreisordnungen usw. zählen</p>	<p>Öffentliche Sachen im Verwaltungsgebrauch sind z.B. Dienstgebäude, Dienstwagen usw.</p>	<p>Öffentliche Sachen staatskirchenrechtlicher Körperschaften des öffentlichen Rechts, also von Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus nach Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 V WRV, können sein: Kirchengebäude, Glocken usw.</p>
<p>Öffentliche Sachen im Gemeingebrauch zeichnen sich dadurch aus, dass ihr Gebrauch grds. zulassungsfrei ist und nur ausnahmsweise eine Zulassung nötig ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein Gebrauch i.R.d. Widmung (Gemeingebrauch) erfordert keine Einzelfallzulassung mehr • eine über den Widmungszweck hinausgehende Nutzung (Sondernutzung) erfordert eine Zulassung im jeweiligen Fall (Sondernutzungsgenehmigung durch VA) 	<p>Bei öffentlichen Sachen im Sondergebrauch ist im Vergleich zu solchen im Gemeingebrauch das Regel-Ausnahme-Verhältnis umgekehrt: für den Gebrauch ist grds. eine Zulassung nötig; nur ausnahmsweise ist keine Zulassung nötig</p> <ul style="list-style-type: none"> • die wasserrechtlichen Zulassungen heißen Erlaubnis und Bewilligung (§§ 8, 10 I WHG / Landeswassergesetze) • keine Zulassung nötig bei <ul style="list-style-type: none"> • Gemeingebrauch (§ 25 WHG / Landeswassergesetze) • Eigentümergebrauch (§ 26 WHG / Landeswassergesetze) • Anliegergebrauch (§ 26 WHG / Landeswassergesetze) 	<p>Die Benutzung öffentlicher Sachen im Anstaltsgebrauch bedarf immer einer (ausdrücklichen oder konkludenten) Zulassung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gebrauch i.R.d. Widmung (ordentliche Nutzung): Zulassung nötig • über die Widmung hinausgehender Gebrauch (außerordentliche Nutzung, Sondernutzung): Zulassung nötig 	/	/

¹ Vgl. zu diesen Kategorien *F.-J. Peine*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 9. Aufl., Heidelberg 2008, Rn 1332 ff.

Die Erteilung der Sondernutzungsgenehmigung steht im Ermessen der Behörde; es besteht lediglich ein formelles subj. öfftl. Recht auf ermessensfehlerfreie Entscheidung	Die Erteilung der (wasserrechtlichen) Zulassung (Sondernutzungsgenehmigung) steht im Ermessen der Behörde (§ 12 WHG); es besteht lediglich ein formelles subj. öfftl. Recht auf ermessensfehlerfreie Entscheidung	Die Erteilung der ordentlichen Zulassung steht im Ermessen der Behörde; es besteht lediglich ein formelles subj. öfftl. Recht auf ermessensfehlerfreie Entscheidung Die Erteilung einer Sondernutzungsgenehmigung steht ebenfalls im Ermessen der Behörde	/	/
--	---	--	---	---